

SATZUNGEN

- über
- a) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberrot“ im Ortsteil Schutterzell
 - b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
-

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2002

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, i. d. F. der letzten Änderung,
- b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), i. d. F. der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden – Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 270), i. d. F. der letzten Änderung, die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberrot“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil, Plan 1.1 des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oberrot“.

§ 2 Bestandteile

- 1.) Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehend aus:
 - a) Plan 1.1 Zeichnerischer Teil mit Grünordnungsplan, Maßstab 1 : 500
i. d. F. vom Januar 2002.
 - b) Bebauungsvorschriften
 Beigefügt sind:
 - c) Plan 0.1 Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10000
- 2.) Die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischen Teil, Plan 1.1 zum Bebauungsplan
 - b) den örtlichen Bauvorschriften.
- 3.) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom Januar 2002 mit
 - Anlage 1 – Eingriffsbewertung und Ausgleichskonzeption
 - Anlage 2 – Historische und technische Erkundung (Auszug)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro (100.000,-- DM) geahndet werden.

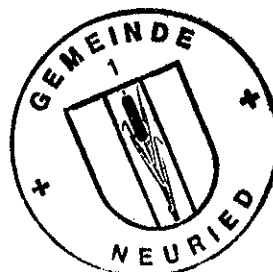
Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.225,84 Euro (20.000,-- DM) geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuried, 17. Juni 2002

Für den Gemeinderat:




Borchert
Bürgermeister